



Januar 2002

Centrale für GmbH  
Dr. Otto Schmidt

GmbH-Beratung und Interessenvertretung im Jahre 2002

## Aufgaben für GmbH-Berater in 2002

### ■ Wahl der richtigen Rechtsform

Aus Anlass der Unternehmenssteuerreform sollten Sie in 2002 noch einmal grundsätzlich die Rechtsform Ihrer Unternehmung überprüfen. Hierbei können sich – insbesondere unter steuerlichen Aspekten – Optimierungsmöglichkeiten ergeben. Die steuerliche Situation im Vergleich zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften ändert sich künftig – teilweise drastisch – in Abhängigkeit von der Höhe der Erträge bzw. von einer Verlusterwartung, in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnverwendung oder von Anteilsveräußerungen, in Abhängigkeit von Finanzierungsmaßnahmen und Investitionen etc. **Nähere Informationen** finden Sie bei *Höflacher/Wendlandt*, GmbHR 2001, 793; *Schmidt*, GmbH-StB 2001, 22.

### ■ Ausweitung der „Steuerverhaftung“ von Anteilen

Ab 2002 liegt die „Wesentlichkeitsgrenze“ des § 17 EStG, die darüber entscheidet, welche GmbH-Anteile des Privatvermögens bei Veräußerungsvorgängen besteuert werden, bei 1 % Anteil am Stammkapital. Dadurch sind die allermeisten GmbH-Anteile nunmehr „steuerverhaftet“. Für die Finanzverwaltung gibt es bereits ein Feststellungsverfahren für die Ermittlungsgrundlagen, die für die Besteuerung der GmbH-Anteile maßgebend sind (*Patt*, EStB 2000, 62). Aber auch der Inhaber einer wesentlichen GmbH-Beteiligung bzw. sein steuerlicher Berater sollte den steuerlichen „Status“ der Beteiligung immer genau nachvollziehen können, insbesondere die Höhe der Anschaffungskosten dokumentieren, die sich durch Kapitalerhöhung, Zuzahlung in die Kapitalrücklage, Rückzahlung von Nennkapital etc. verändern können (s. Centrale-Mitglieder-Rundbrief 12/2001).

### ■ Auswirkungen des neuen Halbeinkünfteverfahrens

Unter der Anwendung des *Halbeinkünfteverfahrens*, das für die meisten GmbH ab 2002 zur Anwendung kommt, sind Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne bei privaten Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG künftig zur Hälfte steuerfrei. Ebenso können allerdings auch die Auf-

wendungen (Anschaffungskosten, Veräußerungskosten) nur zur Hälfte berücksichtigt werden und Verluste sind nur noch zur Hälfte steuerlich nutzbar. Die Steuerplanung ist daraufhin zu überprüfen. Insbesondere die Beschränkung des Verlustabzugs ist bei Krisen-GmbH künftig in die Steuerplanung mit einzubeziehen.

### ■ Nutzung der neuen 6-b-Rücklage

Bei Veräußerung von GmbH-Anteilen im Betriebsvermögen kann künftig die Aufdeckung stiller Reserven neutralisiert werden (gedeckelt auf 500 000 Euro, § 6 b Abs. 10 EStG i. d. F. des UntStFG). Bei geplanten Veräußerungen sollten Sie die neue Möglichkeit im Auge haben, wenn die Steuerneutralität erreicht werden soll.

### ■ Vorteile durch Organschaft prüfen

Die Organschaft mit körperschaftsteuerlicher Wirkung wird ab 2001 erleichtert. Dadurch lassen sich insbesondere Verluste, die in der GmbH grds. „eingeschlossen“ sind, problemloser – d.h. ohne „wirtschaftliche“ und „organisatorische“ Eingliederung – auf einen Organträger transportieren. Sie sollten die Möglichkeiten, insbesondere auch für *mittelständische* Unternehmensgruppen, in Ihre Steuerplanung einbeziehen.

### ■ Steuerneutrale Umstrukturierungen

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform werden die Möglichkeiten einer steuerneutralen Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in § 6 Abs. 5 EStG ausgeweitet. Insbesondere bei anstehenden Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen GmbH & Co. KG unter Einbeziehung von Gesamthandsvermögen können sich hierdurch neue Gestaltungsspielräume ergeben. Allerdings ist eine dreijährige Sperrfrist zu beachten.

## Was die Centrale für GmbH für Sie tut

### Aktuelle Rechts- und Steuer- Informationen

Die Centrale für GmbH informiert ihre Mitglieder laufend aktuell über alle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis durch die „GmbH-Rundschau“, die Centrale-

Mitglieder ohne weitere Berechnung alle 14 Tage im Rahmen der Mitgliedschaft erhalten (mit CD, die halbjährlich aktualisiert wird), durch den „**Mitglieder-Rundbrief**“ (einmal im Monat exklusiv und ebenfalls ohne zusätzliche Kosten) und die Praktiker-Zeitschrift „**Der GmbH-Steuer-Berater**“ (für Mitglieder zu ermäßigtem Preis). Machen Sie den Test und schauen Sie sich die nachfolgend aufgeführten Beiträge an. Sie alle befassen sich mit **wichtigen Änderungen der Rechtslage**, auf die **GmbH-Berater 2002** reagieren müssen:

► **Hierauf müssen Sie in 2002 vorbereitet sein!**

- ❑ **Das Halbeinkünfteverfahren** kommt für den Abfluss *offener* Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne zur Anwendung (⇨ StSenkG). **Nähere Info:** Zur erstmaligen Anwendung: *Dötsch/Pung*, GmbHR 2001, 641; zu den Folgen für das Umwandlungssteuerrecht: *Hey*, GmbHR 2001, 993; zu den Folgen für verdeckte Gewinnausschüttungen: *Schiffers*, GmbHR 2001, 885; *Hey*, GmbHR 2001, 1; zu den Folgen für vermögensverwaltende GmbH: *Watrin*, GmbHR 2001, 853; zur Generationennachfolge: *Stollenwerk*, GmbH-StB 2001, 81.
- ❑ **Die Steuerbefreiung gem. § 8b KStG** kommt für Veräußerungsgewinne zur Anwendung (⇨ StSenkG). **Nähere Info:** *Watermeyer*, GmbH-StB 2001, 166.
- ❑ **Eine phasengleiche Aktivierung** von Dividenden kommt nur noch in Ausnahmefällen in Betracht (⇨ BFH, GmbHR 2001, 205; 2000, 1106). **Nähere Info:** *Dieterlen/Schaden*, GmbHR 2001, 811; *Hoffmann*, GmbHR 2001, 207; *Schiffers*, GmbH-StB 2001, 14.
- ❑ **§ 6b-Rücklage:** Gewinne aus der Veräußerung von GmbH bis zu 500 000 Euro können steuerneutral auf die Anschaffungskosten von anderen Wirtschaftsgütern (z.B. auf den Erwerb neuer GmbH-Anteile innerhalb von zwei Jahren) übertragen werden (§ 6b Abs. 10 EStG) (⇨ UntStFG).
- ❑ **Organschaft:** Die Rahmenbedingungen im Bereich der steuerlichen Organschaft ändern sich erheblich; dadurch können sich neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. **Nähere Info:** *Herlinghaus*, GmbHR 2001, 956; *Sauter/Heurung*, GmbHR 2001, 165; *Olbing*, GmbH-StB 2001, 321.
- ❑ **Auslands-Investitionen:** Durch das StSenkG ändern sich die Rahmenbedingungen für Auslandsengagements grundlegend. Dadurch wird es erforderlich, bestehende Strukturen auf ihre Vorteilhaftigkeit zu überprüfen (⇨ StSenkG). **Nähere Info:** *Neu/Schiffers*, GmbHR 2001, 1005.
- ❑ **GmbH & Co. KG:** Es gelten verbesserte Regelungen zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Einzelunternehmen und zur unentgeltlichen Übertragung eines Teilanteils (§ 6 Abs. 3 EStG), zur Veräußerung eines Bruchteils des Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG), zur steuerneutralen

Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zwischen verschiedenen Betriebsvermögen (§ 6 Abs. 5 EStG) und zur steuerneutralen Realteilung bei Zuteilung einzelner Wirtschaftsgüter (§ 16 Abs. 3 EStG). Allerdings ist eine dreijährige Sperrfrist zu beachten (⇨ UntStFG). **Nähere Info:** *Kloster/Kloster*, GmbHR 2001, 420; zur Anteilsübertragung: *Neu*, GmbH-StB 2001, 226.

- ❑ **Steuerprüfung:** Die Finanzbehörden können ohne vorherige Ankündigung – auch außerhalb einer Außenprüfung – Grundstücke und Räume von GmbH während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (allgemeine Nachschau – § 88 b Abs. 1 AO). Außerdem werden der Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung weitgehende Zugriffsrechte auf die EDV eingeräumt (§ 147 Abs. 6 AO) (⇨ StVBG).
- ❑ **Betriebliche Altersversorgung:** Das „Altersvermögensgesetz“ enthält Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung, die ab 1. 1. 2002 wirksam werden. **Nähere Info:** *Löw*, GmbHR 2001, R 241; *Schiffers*, GmbH-StB 2001, 233.
- ❑ **Schuldrecht:** Mit In-Kraft-Treten zum 1. 1. 2002 wurde das Schuldrecht grundlegend modernisiert (mit Regelungen u.a. zu Kauf- und Werkverträgen, zum Verbraucherschutz, zu Allg. Geschäftsbedingungen etc.). **Nähere Info:** *Jahr*, GmbHR 2001, R 397 und im Internet unter „[www.otto-schmidt.de/schuldrechtsreform.htm](http://www.otto-schmidt.de/schuldrechtsreform.htm)“.
- ❑ **Unternehmensübernahmen:** Das neue Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ist am 1. 1. 2002 in Kraft getreten. **Nähere Info** zum Schutz vor Übernahmen in der GmbH: *Kallmeyer*, GmbHR 2001, 745.

**Antworten auf konkrete Rechts- und Steuerfragen**

Die Centrale für GmbH bietet einen **Gutachtendienst** an – exklusiv für ihre Mitglieder als fundierte Unterstützung in allen konkreten Rechts- und Steuerfragen der GmbH und GmbH & Co. KG (zu einer moderaten Pauschalgebühr). Wie der Gutachtendienst arbeitet, können Sie den regelmäßigen Veröffentlichungen in der GmbH-Rundschau entnehmen. Hier ein paar Beispiele mit **Hinweisen auf wichtige Steuerfallen für GmbH mit Lösungsansätzen:**

► **Dies waren die wichtigsten GmbH-Anfragen im Jahr 2001!**

- ❑ **Tantieme in der Aufbauphase:** Tantiemevereinbarungen einer GmbH mit ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht Standardformulierungen folgen, erregen immer wieder den Argwohn der Betriebsprüfer. Und gerade in der Aufbauphase eines Unternehmens werden oft Tantiemen vereinbart, die vom Üblichen abweichen. Lassen Sie sich von der BP nicht mit dem Vorwurf der Unüblichkeit über-

fahren. Denn die Rechtsprechung lässt durchaus einigen Gestaltungsspielraum für Tantiemeregulungen, wenn die Anlaufphase zeitlich klar begrenzt ist und keine Nur-Tantieme vereinbart wird. **Nähere Info:** *Centrale-Gutachtendienst* in GmbHR 2001, 1035.

- ❑ **Tantieme in der Krise:** In der Krise einer GmbH kommt es – insbesondere bei **beherrschenden** Gesellschafter-Geschäftsführern – immer wieder vor, dass vereinbarte Tantiemen nicht (oder nicht vollständig) ausgezahlt werden. Ohne klare Verzicht- oder Stundungsregelung für die Zeit der Krise kann hier aber – zusätzlich zu den wirtschaftlichen Problemen – noch steuerliches Ungemach drohen: Denn für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gilt grds. das sog. „Durchführungsgebot“, was bei rückständigen Vergütungsauszahlungen über einen langen Zeitraum zu einer vGA führen kann. **Nähere Info** zur Problematik: *Centrale-Gutachtendienst* in GmbHR 2001, 1035.
- ❑ **Pensionszusage nach Gründung:** Für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist die Pensionszusage ein ganz wichtiger Bestandteil der Vergütung. Daher wird in vielen Fällen schon kurz nach der Gründung einer GmbH eine Pensionszusage erteilt und hierfür auch eine Rückstellung gebildet. Wenn jedoch keine ausreichend lange „Wartezeit“ zwischen Gründung und Pensionszusage eingehalten wird, kann die Finanzverwaltung die steuerliche Anerkennung der Rückstellungen verweigern. **Nähere Info** zur Rechtslage: *Centrale-Gutachtendienst* in GmbHR 2001, 1036 und 389.
- ❑ **Rückwirkende Heilung einer Pensionszusage:** Ein anderer wichtiger Beratungsaspekt der Pensionszusage ist ihre – zivilrechtlich – wirksame Vereinbarung, an die die Finanzverwaltung auch die steuerliche Anerkennung knüpfen will. Hier ergeben sich aber zumindest für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer interessante Gestaltungsauswege. Denn in diesem Fall genügt es für eine Pensionszusage, die von vornherein klar und bestimmt vorlag und auch so durchgeführt wurde, dass sie – um steuerlich anerkannt zu werden – nachträglich zivilrechtlich geheilt wird. **Nähere Info:** *Centrale-Gutachtendienst* in GmbHR 2001, 623.
- ❑ **Rückgängigmachung einer Ausschüttung:** Es ist ohne weiteres zulässig (und wird auch oft praktiziert), dass Gesellschafter einer GmbH schon vor Feststellung des Jahresüberschusses eine Vorabauschüttung beschließen. Diese steht natürlich unter dem Vorbehalt, dass tatsächlich ein entsprechender Gewinn erzielt wird; ggf. muss eine Zuviel-Auschüttung zurückerstattet werden. Das Steuerrecht erkennt die (gesellschaftsrechtliche) Rückgängigmachung einer Vorabauschüttung aber nicht an. Daher sollte vor jedem Vorabauschüttungsbeschluss genau einkalkuliert werden, dass eine spätere Rückzahlung der überschießenden Dividende den vorausgegangenen Abfluss der Ausschüttung steuerlich nicht rückgängig machen kann. **Nähere**

**Info:** *Centrale-Gutachtendienst* in GmbHR 2001, 970.

- ❑ **Geltendmachung von Verlusten:** Für GmbH, die vor der Liquidation oder Insolvenz stehen, stellt sich immer wieder die Frage, wann die Verluste steuerlich geltend zu machen sind. Insbesondere kann es im Interesse der Gesellschafter liegen, wenn sich die Verluste möglichst frühzeitig auswirken. Jedoch lässt der BFH – und ihm folgend auch die Finanzverwaltung – eine vorgezogene Verlust-Geltendmachung nur ausnahmsweise zu, nämlich wenn die Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt oder völlige Vermögenslosigkeit besteht. Ansonsten muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Schulden das verwertbare Vermögen übersteigen und auch ein Insolvenzplan ausgeschlossen sein dürfte. **Nähere Info** zur Rechtslage und zu Argumentationshilfen: *Centrale-Gutachtendienst* in GmbHR 2001, 770.

### Effektive Recherche-Möglichkeiten

Mit dem **GmbH-Handbuch** erhalten Sie in 4 handlichen Ordnern alles zur GmbH aus dem Gesellschafts- und Steuerrecht, Bilanz- und Arbeitsrecht – von namhaften Beratungspraktikern geschrieben, mit zahlreichen Musterformularen, die Sie alle auch auf einer beigefügten **CD** finden, und als Loseblattwerk immer auf dem neuesten Stand. Unterstützung bietet die Centrale auch durch zahlreiche **Praxisbücher** und bei der **Literatur-Recherche**. Wir recherchieren für Sie in allen Werken der Centrale für GmbH und des Verlages Dr. Otto Schmidt. Dies alles für Centrale-Mitglieder ohne weitere Berechnung im Rahmen der Mitgliedschaft.

### ► Dies können Sie jetzt alles nachschlagen!

- ❑ **Euro-Bilanz-Gesetz:** Im Hinblick darauf, dass kleinen und mittelgroßen Gesellschaften Erleichterungen hinsichtlich der Rechnungslegung, Prüfung und Publizität gewährt werden, ist die Unterscheidung in die drei Größenklassen – klein, mittelgroß, groß – von erheblicher Bedeutung. Eine Änderung der Größenkriterien ergibt sich aufgrund der Euro-Umstellung mit Wirkung zum 1. 1. 2002 durch das Euro-Bilanz-Gesetz. **Weiterführend:** GmbH-Handbuch, Teil II Rz. 124 ff.
- ❑ **Verdeckte Gewinnausschüttungen:** Sie bleiben auch nach der Umstellung des Körperschaftsteuer-Systems, das die steuerlichen Mehrbelastungen durch eine vGA nicht beseitigt, ein wichtiger Beratungs- und Gefahren-Bereich. Da gibt es Sicherheit, wenn man weiß, dass das GmbH-Handbuch alles zu diesem Thema auf rund 110 Seiten aktuell bereit hält. **Weiterführend:** GmbH-Handbuch, Teil III Rz. 387 ff.

- Konzern:** Hierbei handelt es sich schon längst nicht mehr um ein Phänomen, das lediglich Großunternehmen betrifft. Der Konzern hält Einzug in der mittelständischen Wirtschaft. Und betroffen ist vor allem die GmbH. Denn sie kommt im mittelständischen Konzern – neben der GmbH & Co. KG – sehr häufig als Obergesellschaft vor. **Weiterführend:** GmbH-Handbuch, Teil I Rz. 2815 ff.
- Verträge und Formulare** zu allen GmbH-Themen werden in der Praxis ständig gebraucht. Im GmbH-Handbuch und dort auch auf CD finden Sie über 250 einschlägige Muster – alle aktuell mit Euro-Angaben.
- Das gesamte Steuer- und Gesellschaftsrecht der GmbH** bietet Ihnen die Centrale für GmbH mit ihrem GmbH-Taschenbuch. In 2001 aktuell in 7. Auflage erschienen. Auf rund 1000 Seiten informiert es in über 300 beratungsbezogenen Stichwörtern von A bis Z über alle Rechts- und Steuerfragen. Dieses und weitere Praxisbücher der Centrale für GmbH erhalten Mitglieder zu einem **Sonderpreis**.

**Für den schnellen Einstieg** in GmbH-spezifische Themenbereiche sorgt die immer beliebter werdende Checkbuch-Reihe der Centrale für GmbH (**Sonderpreis** für Mitglieder der Centrale für GmbH). Jedes Buch enthält rund 20 Checklisten zu praxisrelevanten Themen aus Steuer-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, die sich an fiktiven Beratungssituationen orientieren. Samt Beraterhinweisen und Formulierungsbeispielen. **Checkbücher** gibt es etwa zu: Geschäftsführer-An-

stellungsvertrag, Geschäftsführervergütung, Geschäftsführer-Altersversorgung, Umwandlungen, Unternehmenskauf, Testamentsgestaltung.

### Persönlicher Austausch mit Experten

Neben der Lektüre von Fachinformation kommt dem persönlichen Erfahrungsaustausch auf Seminaren eine immer größere Bedeutung zu. **Centrale-Seminare** vertiefen Ihr Fachwissen, ermöglichen den persönlichen Dialog mit Experten und werden unseren Mitgliedern zu besonders günstigen Konditionen angeboten. Einmal im Jahr bieten die **Kölner GmbH-Tage** zu zentralen Themen aus dem GmbH-Recht im großen Rahmen den Austausch mit Experten und Kollegen. Hier eine Auswahl aus dem Programm des Jahres 2002:

- Kölner GmbH-Tage** am 14./15.2.2002: Die optimale Rechtsform für den Mittelstand
- Steuroptimierung** in der mittelständischen GmbH
- Körperschaftsteuer** nach dem Systemwechsel
- Steuerorientierte **Rechtsformwahl** für den Mittelstand
- Fallstudie **Pensionszusage**
- Der kleine **GmbH-Konzern**
- Praxis der **Unternehmensumwandlung** im Zivil- und Steuerrecht
- Steuer-Highlights** 2002/2003

## Wollen Sie Mitglied werden?

Dann fordern Sie unsere ausführliche **Info-Mappe** an!

**Mitglied** in der Centrale für GmbH können sowohl Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe – **Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer** – als auch GmbH-Unternehmen selbst werden.

**Start:** Sie können zum Jahresbeginn, aber auch zu jedem beliebigen Monatsanfang Mitglied werden.

**Der Jahresbeitrag** ist gestaffelt – je nach Sozietätsgröße – und beginnt bei 274,- Euro.

**Günstige Probe-Mitgliedschaft:** Wollen Sie die Leistungen erst einmal testen, dann haben Sie Möglichkeit einer Probe-Mitgliedschaft für drei Monate. Und das kostet Sie nur 38,- Euro.

Und hier noch einmal alle Leistungen im Überblick:

- GmbH-Handbuch
- GmbH-Rundschau
- GmbH-Steuer-Berater
- Mitglieder-Rundbrief
- Gutachtendienst
- Literatur-Recherche
- Centrale-Praxisbücher
- Centrale-Seminare

**Kreuzen Sie bitte an, worüber wir Sie informieren sollen, stempeln und faxen Sie an: 02 21 / 9 37 38-9 54.**

- Ich/wir möchte(n) Mitglied in der Centrale für GmbH werden. Bitte senden Sie mir/uns Ihre Info-Mappe incl. der Beitrittsunterlagen.
- Ich möchte **Probe-Mitglied** in der Centrale für GmbH für drei Monate zum Preis von 38,- Euro werden.

**Noch mehr Infos** erhalten Sie unter Tel.: 02 21 / 9 37 38-5 71 (Frau Wermeskirch).

*Stempel*

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift